

## **Veterinär Vorgaben**

auf der 14. Int. Alpaka Schau Süd und WAC  
vom 7. - 9. März 2025  
in der Arena Hohenlohe in Ilshofen

### **Vorläufige Informationen:**

Es können nur Betriebe teilnehmen, die das TB-Überwachungsprogramm erfüllen.  
Die endgültigen Voraussetzungen für eine Teilnahme richten sich an das Traces Zeugnis für Kameliden. Siehe das beigefügte Formular der Europ.Union und deren gelb markierte Stellen.

Es ist noch zu früh um das endgültige Veterinär-Papier zu schreiben.

Was die Blauzunge Type 3 betrifft müssen wir abwarten. Es besteht die Möglichkeit falls es noch keinen Impfstoff gibt, den PCR Test der jetzt 2024 schon angewendet wurde anzuwenden.

Eine Repellent Behandlung ist grundsätzlich für alle teilnehmenden Tiere Pflicht ebenso die Desinfektion vom Transportfahrzeug.

II. Gesundheitsinformationen

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die Camelidae(1) der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:

- II.1.1. Sie sind gemäß Artikel 73 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet.
- II.1.2. Mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand der Sendung, oder seit ihrer Geburt, falls sie jünger als 30 Tage sind,
- II.1.2.1. wurden sie ununterbrochen im Ursprungsbetrieb gehalten;
- II.1.2.2. sind sie nicht mit gehaltenen Camelidae in Berührung gekommen, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufwiesen oder Verbringungsbeschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen unterlagen,
- II.1.2.3. sind sie nicht direkt oder indirekt mit gehaltenen Tieren in Berührung gekommen, die während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand der Tiere aus einem Drittland oder Gebiet in die Union verbracht wurden.
- II.1.3. Sie haben während der klinischen Untersuchung, die innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden vor dem Versand der Sendung am \_\_\_\_\_ (Datum im Format TT/MM/JJJJ) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Camelidae gelisteten Seuchen gezeigt.

II.2. Die Tiere der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen nach amtlichen Angaben folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:

- II.2.1. Sie kommen nicht aus Betrieben, die hinsichtlich der Art(en) Verbringungsbeschränkungen unterliegen oder in einer Sperrzone liegen, die aufgrund von für Camelidae gelisteten Seuchen eingerichtet wurde.
- II.2.2. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 42 Tagen vor dem Versand bei Camelidae keine Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* gemeldet wurde, und die Tiere der Sendung wurden mithilfe einer der in Anhang I Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vorgesehenen Diagnosemethoden einer Untersuchung auf eine Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* unterzogen, die anhand einer in einem Zeitraum von 30 Tagen vor dem Versand bzw. im Falle von Muttertieren nach einer Geburt mindestens 30 Tage post partum entnommenen Probe mit Negativbefund durchgeführt wurde.
- II.2.3. Sie kommen aus Betrieben, in denen zumindest während der letzten 12 Monate vor dem Versand Überwachungsmaßnahmen in Bezug auf Infektionen mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*), wie in Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 erwähnt, für die Camelidae durchgeführt wurden.
- II.2.4. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand bei gehaltenen Ländtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde.
- (2)  II.2.5. Sie werden in einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben mit dem Status „frei von infektiöser boviner Rhinotracheitis/infektiöser pustulöser Vulvovaginitis“ oder mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis bei Rindern verbracht, und sie stammen aus einem Betrieb, in dem während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Abgang kein Fall von infektiöser boviner Rhinotracheitis/infektiöser pustulöser Vulvovaginitis bei Camelidae gemeldet wurde.]
- II.2.6. Sie kommen aus Betrieben, um die in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km in den letzten 2 Jahren vor dem Versand in keinem Betrieb eine Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie gemeldet wurde.
- II.2.7. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Versand kein Fall von Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.
- II.2.8. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand kein Fall von Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde. Und:
- (2) Entweder:  [In den Betrieben wurde in den letzten 2 Jahren vor dem Versand kein Fall von Surra gemeldet.]

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	
Teil II: Bescheinigung	(2) Oder: <input type="checkbox"/> [In den letzten 2 Jahren vor dem Versand wurde(n) ein Fall/Fälle von Surra gemeldet und nach dem letzten Ausbruch unterlagen die betroffenen Betriebe Verbringungsbeschränkungen, bis:
	- die infizierten Tiere aus den Betrieben ausgestallt wurden, und
	- die in den Betrieben verbliebenen Tiere mithilfe einer der in Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Surra ( <i>Trypanosoma evansi</i> ) unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens sechs Monate nach der Ausstallung der infizierten Tiere aus den Betrieben entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]
	(2) Entweder: Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone, der/die frei von Infektionen mit dem <input type="checkbox"/> [II.2.9. Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, in dem/der während der letzten 24 Monate bei der Zieltierpopulation kein Fall einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bestätigt wurde, und wurden in einem Zeitraum von 60 Tagen vor dem Datum der Verbringung nicht mit einem Lebendimpfstoff gegen eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) geimpft, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt.]
	(2) Und/Oder: Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone, der/die von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt ist, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt. Und:
	(2) <input type="checkbox"/> [II.2.9.1. Entweder: Sie wurden in einem Mitgliedstaat oder einer Zone gehalten, der/die saisonal frei von Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) im Einklang mit Artikel 40 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission ist, während eines Zeitraums von
	(2) <input type="checkbox"/> Entweder: mindestens 60 Tagen vor dem Datum der Verbringung.]]
	(2) <input type="checkbox"/> [II.2.9.1.1. Und/Oder: mindestens 28 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem serologischen Test unterzogen,
	(2) <input type="checkbox"/> [II.2.9.1.2. der an mindestens 28 Tage nach dem Datum des Eingangs des Tieres in den Mitgliedstaat oder die Zone, der bzw. die saisonal frei von der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]
	(2) <input type="checkbox"/> [II.2.9.1.3. Und/Oder: mindestens 14 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach dem Datum des Eingangs des Tieres in den Mitgliedstaat oder die Zone, der bzw. die saisonal frei von der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]]
	(2) Und/Oder: Sie wurden während der Verbringung an den Bestimmungsort gegen <input type="checkbox"/> [II.2.9.2. Vektorangriffe geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb vor Vektorangriffen geschützt gehalten, während eines Zeitraums von
	(2) <input type="checkbox"/> Entweder: mindestens 60 Tagen vor dem Datum der Verbringung.]]
(2) <input type="checkbox"/> [II.2.9.2.1. Und/Oder: mindestens 28 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem serologischen Test unterzogen,	
(2) <input type="checkbox"/> [II.2.9.2.2. der an mindestens 28 Tage nach Beginn des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]	
(2) <input type="checkbox"/> [II.2.9.2.3. Und/Oder: mindestens 14 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach Beginn des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]]	

II. Gesundheitsinformationen		
Teil II: Bescheinigung	(2) <input type="checkbox"/> Und/Oder: Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der genannten Delegierten Verordnung, und [II.2.9.2.2.]	
	(2) <input type="checkbox"/> Und/Oder: Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der genannten Delegierten Verordnung, und [II.2.9.2.3.]	
	(2) <input type="checkbox"/> Und/Oder: Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der genannten Delegierten Verordnung, und [II.2.9.2.4.]	
	die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]]	
	(2) <input type="checkbox"/> Und/Oder: Diese(r) ist weder frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) noch von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen genehmigt sind:	
	(2) <input type="checkbox"/> Entweder: ohne jegliche Bedingungen, und [II.2.9.2.1.]	
	(2) <input type="checkbox"/> Und/Oder: vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und [II.2.9.2.2.]	
	(2) <input type="checkbox"/> Und/Oder: vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und [II.2.9.2.3.]	
	(2) <input type="checkbox"/> Und/Oder: vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und [II.2.9.2.4.]	
	(2) <input type="checkbox"/> Und/Oder: vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und [II.2.9.2.5.]	
die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]]		
II.3.	Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere aus Betrieben, in denen keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.	
II.4.	Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird.	
II.5.	Diese Bescheinigung ist vom Tag der Ausstellung an gerechnet 10 Tage gültig. Bei Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.	
(2)(3) <input type="checkbox"/>	Seit dem Verlassen ihrer Ursprungsbetriebe und vor Ankunft in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe durchlaufen. Und:	
(2)	Entweder: <input type="checkbox"/> [Sie kommen aus ihren Ursprungsbetrieben.]	
(2)	Oder: <input type="checkbox"/> [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb durchlaufen.]	
(2)	Oder: <input type="checkbox"/> [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in zugelassenen Betrieben durchlaufen.]	
Tierschutzbescheinigung		
Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die in dieser Tiergesundheitsbescheinigung bezeichneten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am _____ (Datum einfügen), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.		